

»Die Freisinger Thesen« im Widerstreit

Am 2. April 1993 wurden auf der Landesversammlung der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns acht Thesen als Impuls für ein Gespräch über die Zukunft der Pfarrgemeinden beschlossen¹. Diese Thesen bildeten die Grundlage für eine Informationsveranstaltung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Augsburg am 16. April 1994. Im Folgenden werden die Thesen (= FT), allerdings nicht die Vorbemerkungen und der Kommentar, sowie die auf dieser Tagung vorgetragenen Stellungnahmen aus kirchenrechtlicher und dogmatischer Sicht wiedergegeben.

A. »Freisinger Thesen für eine eigenverantwortliche und eigenentscheidende Pfarrgemeinde:

1. Der Pfarrgemeinderat ist in allen Fragen der Pfarrei Entscheidungs- und Verantwortungsgremium. Die Kirchenverwaltung wird als Finanz- und Verwaltungsausschuß in den Pfarrgemeinderat integriert.

2. Der und die Pfarrgemeindevorsitzende werden unmittelbar von allen gefirmten Gläubigen gewählt. Sie haben die Aufgabe der Leitung des Pfarrgemeinderates.

3. Jede Pfarrei bemüht sich eigenverantwortlich um einen Pfarrer am Ort. Der Pfarrgemeinderat beschreibt die Anforderungen und Aufgaben und schlägt den Pfarrer vor. Bei Einverständnis des Vorgeschlagenen wird er vom Bischof ernannt, es sei denn, gewichtige Gründe in der Person des Vorgeschlagenen oder der Größe und Situation der Pfarrei stehen entgegen.

4. Der Pfarrgemeinderat wählt – entsprechend dem genehmigten Stellenplan – die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst in der Pfarrei. Sie sind geborene Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

5. In einer Pfarrei ohne Priester am Ort wählen die gefirmten Gläubigen zusätzlich den Gemeindeleiter und die Gemeindeleiterin, die vom Bischof eine Beauftragung erhalten.

Sie sind verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums in der Gemeinde und stehen den wortgottesdienstlichen Versammlungen vor. Mit dem zuständigen Priester sorgen sie für die Vorbereitung und die Feier der Sakramente.

6. Alle diese Dienste in der Gemeinde sind grundsätzlich jeder und jedem erwachsenen gefirmten Gläubigen zugänglich. Zu ihrer Wahrnehmung werden Einführungen und ständige Begleitung angeboten.

7. Alle Wahlen erfolgen auf Zeit; die Wiederwahl ist beschränkt.

8. Die Amtszeit des Pfarrers und der Hauptamtlichen in der Pfarrei wird auf 10 Jahre beschränkt; eine Verlängerung ist möglich.«

¹ Katholische Landvolkbewegung Bayerns, Freisinger Thesen. Für eine eigenverantwortliche und eigenentscheidende Pfarrgemeinde ... Damit die Kirche auf dem Land Zukunft hat, hrsg. vom Landesvorstand der KLB Bayerns, Kriemhildenstr. 14, 80639 München.

B. Kirchenrechtliche Anmerkungen zu den »Freisinger Thesen für eine eigenverantwortliche und eigenentscheidende Pfarrgemeinde«

Von Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Die soeben vorgestellten Freisinger Thesen sind in einer Zeit des verstärkten Priestermangels und ebenso im Hinblick auf die vom II. Vatikanischen Konzil nachdrücklich herausgestellte Verantwortung aller Glieder der Kirche, auch und in besonderer Weise der Laien, durchaus verständlich. Aber, so müssen wir fragen, stehen sie mit dem theologischen und rechtlichen Verständnis von Gemeinde und Pfarrei, von Amt und Leitungsgewalt im Einklang? Lassen Sie mich, bevor ich auf die Thesen im einzelnen eingehe, die beiden diesen Thesen zugrundeliegenden Bereiche ansprechen: Die rechtliche Stellung der Laien und die Pfarrei als Ort der Seelsorge.

I.

Unmittelbar bis zum II. Vatikanischen Konzil wurde bei der Umschreibung der Glieder der Kirche vor allem das Unterscheidende herausgestellt. Charakteristisch für diese Traditionslinie ist das bekannte Wort aus dem Dekret Gratians: *Duo sunt genera christianorum* – es gibt zwei Arten von Christen, Kleriker und Laien. Waren diese in der christlich geprägten Gesellschaft des Mittelalters noch organisch miteinander verbunden, so zerfiel die Einheit in der beginnenden Neuzeit und führte zur Unterscheidung von zwei Personenständen, den Befehlenden (Klerikern) und den Gehorchenden (Laien). Aus der Unterscheidung wurde Trennung und schließlich Isolation. Diese Sichtweise hat der kirchliche Gesetzgeber im Codex Iuris Canonici vom 25.1.1983 unter Rückgriff auf die Lehre des II. Vatikanischen Konzils grundlegend geändert. Die Christgläubigen werden als Volk Gottes beschrieben. Als Glieder dieses Volkes sind sie berufen, die Sendung der Kirche auszuüben (vgl. c. 204 § 1). Vor aller Unterscheidung in Kleriker und Laien waltet also unter allen Gliedern der Kirche eine gemeinsame Verantwortung im Hinblick auf das Wohl der Kirche. Ausgehend von der grundsätzlichen Befähigung eines jeden Gläubigen zur Mitwirkung an der Sendung der Kirche in den Bereichen des Verkündigungsdienstes, des Heiligungs- und des Leitungsdienstes (cc. 204 § 1 und 208) wurde die Stellung der Laien im kirchlichen Gesetzbuch umfassend neu formuliert. Ferner wurde den Laien die Befähigung zur Übernahme bestimmter kirchlicher Ämter und Aufgaben zuerkannt und die Ausübung der damit verbundenen Dienste ermöglicht (c. 228). Es wäre jedoch falsch, die wahre Gleichheit in der gemeinsamen Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi so zu verstehen, daß alle Kirchenglieder prinzipiell zu denselben Aufgaben berufen wären. Neben diesem gemeinsamen Dienst gibt es nämlich den geistlichen Dienst, jenen Dienst also, den bestimmte Kirchenglieder aufgrund des empfangenen Weihesakramentes und einer besonderen kirchlichen Sendung ausüben. Die sakramentale Weihe ist somit das Unterscheidungsmerkmal zwischen Klerikern und Laien (c. 207 § 1). Während also alle Christgläubigen Glieder des Volkes Gottes

und des Leibes Christi sind und als solche zu handeln berufen sind, sind allein die Kleriker durch das Sakrament der Weihe in besonderer Weise christusförmig geprägt. Sie werden dazu geweiht und bestimmt, gemäß ihrem Weihegrad in der Person Christi des Hauptes die Aufgaben des Lehrens, des Heiligens und des Leitens zu erfüllen und das Volk Gottes zu weiden (c. 1008). Die Kleriker nehmen somit einen besonderen Dienst in der Kirche wahr, den nicht alle Christgläubigen zu leisten vermögen. Dies wird besonders deutlich in der Feier der Eucharistie und der Spendung der Sakramente.

II.

Das II. Vatikanische Konzil hat erklärt, daß sich Kirche in der jeweiligen Orts-pfarrei konkretisiert. Hier ist der Ort, an dem Kirche kein bloßes Abstraktum bleibt, sondern für die Menschen real erfahrbar wird. Das II. Vatikanische Konzil hat im Unterschied zum Codex Iuris Canonici von 1917, der bis zum 26. November 1983 in Geltung war, ein grundlegend modifiziertes Bild der Pfarrei entwickelt. Es versteht in der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* (Art. 26) die Pfarrei als die eucharistiefeiernde Gemeinschaft von Gläubigen, in der sich die Kirche Jesu Christi vergegenwärtigt. Das kirchliche Gesetzbuch vom 25. Januar 1983 übernimmt den pastoral motivierten Entwurf des II. Vatikanischen Konzils.

Die Pfarrei (vgl. c. 515 § 1) ist in erster Linie nicht ein Verwaltungsbezirk der Diözese, sondern wie die Teilkirche selbst wesentlich eine personale Gemeinschaft. Die Seelsorge ist einem Pfarrer als dem eigenberechtigten Hirten anvertraut. Wenngleich das Amt des Pfarrers durch Eigenständigkeit (c. 519) und Dauerhaftigkeit (c. 522) geprägt ist, so kann der Pfarrer sein Amt nur in Gemeinschaft mit dem Bischof und in Abhängigkeit von diesem ausüben. Die dem Pfarrer als dem eigenberechtigten Hirten unter der Autorität des Diözesanbischofs anvertraute Seelsorge umfaßt die in dem Drei-Munera-Schema konkretisierten grundlegenden Dienste: Verkündigung des Wortes Gottes, Feier der Liturgie und Spendung der Sakramente, Wahrnehmung der Leitungsaufgaben (vgl. auch cc. 528-535). In der begrifflichen Umschreibung der Pfarrei nach c. 515 § 1 fehlt die konziliare Aussage, daß auch Laien Mitträger der kirchlichen Heilssendung sind. Hieraus darf allerdings nicht gefolgert werden, daß die Gläubigen lediglich das Objekt der Seelsorge bilden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß der Pfarrer seine pastoralen Dienste in der Pfarrei unter Mitwirkung von anderen Priestern oder Diakonen und unter Mithilfe der Laien ausüben muß (c. 519). Die Pfarrer werden ermahnt, den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern; sie müssen ferner darum bemüht sein, daß die Gläubigen für die pfarrliche Gemeinschaft Sorge tragen (c. 529 § 2). Hier ist zunächst zu denken an das alltägliche Glaubenszeugnis, die Teilnahme am liturgischen und sonstigen Leben der Kirche; dann aber auch an die ehrenamtliche Tätigkeit von Laien in vielen Bereichen des pfarrlichen Lebens. Neben den ehrenamtlichen Diensten ist ein breites Spektrum hauptamtlicher Tätigkeit entstanden. Verwiesen sei auf die Dienste der Pastoralreferentin und des Pastoralreferenten sowie die Dienste der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten.

III.

Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist mittlerweile zu einem unverzichtbaren Mitarbeitergremium in der Pfarrgemeinde geworden. Seine Aufgabe wird dahingehend umrissen: Der PGR berät den Pfarrer in Fragen der Seelsorge; nach Weisung des Pfarrers unterstützt er die pastoralen Aktivitäten, trägt Sorge für das Gemeindeleben und die Ausübung der Nächstenliebe. Im Bereich des Weltauftrags der Kirche handelt er in eigener Verantwortung. Der PGR ist somit ein Organ, in dem die Gläubigen zusammen mit ihrem Seelsorger die Seelsorge in der Pfarrei zu fördern suchen.

Ebenso hat der ehrenamtliche Dienst in der Kirchenverwaltung (KV) eine langbewährte Tradition. Die KV soll den Pfarrer durch fachkundigen Rat und andere Hilfeleistungen unterstützen. Sie trägt unter der Verantwortung des Pfarrers Sorge für die ortskirchlichen Bedürfnisse und entlastet den Pfarrer zugunsten seiner eigentlichen Seelsorge.

IV.

Auf dem dargelegten Hintergrund sind nun die Freisinger Thesen zu bewerten. Zu begrüßen ist, daß die Thesen die Verantwortung aller Christgläubigen hervorheben und zu einem gemeinsamen Handeln anregen wollen. Die Thesen fordern aber auch Kritik heraus.

Zu These 1: Der PGR ist in allen Fragen der Pfarrei Entscheidungs- und Verantwortungsgremium

Aus dem oben Gesagten ergibt sich: Dem Pfarrer ist die Seelsorge in einer Pfarrei anvertraut. Er ist der eigenberechtigte Hirte der Pfarrei, eingebunden in die Diözese. Er allein trägt Entscheidungskompetenz und Verantwortung gegenüber dem Bischof. These 1 widerspricht also dem, was das II. Vatikanische Konzil und ihm folgend der Codex Iuris Canonici unter Pfarrei und Pfarrer versteht. In der derzeit geltenden Satzung für Pfarrgemeinderäte wird die Zuordnung von Pfarrer und PGR richtig gesehen: Als Pastoralrat berät und unterstützt der PGR den Pfarrer in seinen Aufgaben.

Zu These 1: KV wird in PGR integriert

Can. 537 sieht aus guten Gründen – nicht zuletzt auch aus Gründen der Haftung – für die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens ein eigenes, vom PGR verschiedenes Organ vor. Es kann daher die bereits von der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vorgetragene und jetzt wiederholte Zielvorstellung, die Vermögens- und Finanzverwaltung in den PGR zu integrieren, nicht realisiert werden. Auch ergeben sich hier praktische Bedenken. Umso wichtiger ist für eine gedeihliche Seelsorge und für ein positives Erscheinungsbild der Kirche am Ort eine gute Zusammenarbeit beider Gremien (vgl. gegenseitige Verzahnung).

Zu These 2: Wahl des/der PGR-Vorsitzenden durch alle Gefirmten

Hier begegnen weniger rechtliche als insbesondere praktische Schwierigkeiten. Zudem widerspricht diese These den allgemeinen Regeln: In der Regel wählt jedes Gremium aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Zu These 3: Die Pfarrei bemüht sich eigenverantwortlich um einen Pfarrer

Die Besetzung des Pfarramtes liegt nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici in der Zuständigkeit des Diözesanbischofs. Es gilt der Grundsatz der freien Amtsverleihung durch den Diözesanbischof. Dieser Grundsatz der freien Amtsverleihung kann durch Präsentations- oder Wahlrechte seitens Dritter eingeschränkt sein (gebundene Amtsverleihung). Er findet bei der Besetzung des Pfarramtes auch insofern eine Einschränkung, als in c. 524 ausdrücklich verlangt wird, daß der Diözesanbischof bei der Eignungsfeststellung der in Aussicht genommenen Person den Dekan zu hören hat und gegebenenfalls auch bestimmte Priester und Laien anhören kann. Bei dem Urteil über die Eignung eines Priesters, eine Pfarrei zu leiten, berücksichtigt der Bischof nicht nur seine wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern auch seine Frömmigkeit, seinen Seelsorgeseifer und die übrigen Begabungen und Eigenschaften, die für die rechte Ausübung der Seelsorge erforderlich sind (Vat II, CD Art. 31; vgl. auch c. 521 § 2).

Die These, daß der Pfarrer bzw. Bischof durch alle zu wählen sei, ist nicht neu (vgl. M. Kaiser, Besetzung der Bischofsstühle. Erfahrungen und Optionen, in: Afk-KR 158 [1989] S. 69-90; H. Schmitz, Plädoyer für Bischofs- und Pfarrerwahl. Kirchenrechtliche Überlegungen zu ihrer Möglichkeit und Ausformung, in: TThZ 79 [1970] S. 230-239). Dennoch wird These 3 in der Praxis schwer durchzuführen sein, nicht nur angesichts des Priestermangels, sondern auch des fehlenden Überblicks über die in Frage kommenden Priester. Zudem hat der Bischof keine Möglichkeit, bei der Auswahl der Kandidaten für das Pfarramt mitzuwirken. Zu bedenken sind auch die lange Dauer des Verfahrens, der Medienrummel sowie die Gefahr, daß nicht objektive Kriterien im Vordergrund stehen, sondern die Wortstarken sich durchsetzen. Die geäußerten Bedenken werden untermauert durch einen Erlaß des Bischofs von Augsburg über die Besetzung von Pfarrstellen in der neuesten Nummer des Amtsblattes. In diesem Zusammenhang verweist der Bischof darauf, daß der bisherige Modus der Ausschreibung vakanter Pfarreien im Amtsblatt Schwierigkeiten mit sich bringt, da immer häufiger keine Bewerbungen abgegeben werden (vgl. ABl Augsburg 104 [1994] Nr. 4, 29.3.94, S. 150).

Zu These 4: Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter

Eine solche Wahl ist möglich, wenn es eine genügende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten gäbe. Die bereits bei These 3 angesprochenen Bedenken praktischer Art sind auch hier ins Auge zu fassen.

Zu These 5: Wahl des Gemeindeleiters bzw. der Gemeindeleiterin in einer Pfarrei ohne Priester am Ort

Der Bischof kann einen Diakon oder eine Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, an der Ausübung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen. Dabei hat er allerdings einen Priester zu bestellen, der, ausgestattet mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers, die Seelsorge leitet (vgl. c. 517 § 2). Voraussetzung hierfür ist, daß die Ernennung eines Priesters wegen Priestermangels nicht möglich ist. Die in diesem Kanon angesprochenen Laien können jedoch nicht als Gemeindeleiter bezeichnet werden. Gemeindeleitung kann nur in den Händen eines Priesters liegen. Verschiedene Modellversuche in den deutschen (Erz-)Diözesen bringen dies deutlich zum Ausdruck (vgl. z. B. Limburg, Bamberg; ferner Viktor Josef Dammert vor Mitarbeitern der katholischen Landvolkbewegung: Empfehlung des Bischofs: »Seelsorge miteinander«. Gemeindeleiter kann aber nur ein Priester sein, in: *Sonntagszeitung* vom 29./30. Januar 1994, S. 29). In These 5 ist die Handlung des Bischofs absolut ausgedrückt: »Die vom Bischof eine Beauftragung erhalten«. Der Bischof hat keine Mitwirkungs- und Einflußmöglichkeit. Zum anderen stellt sich die Frage, warum nur die hier fälschlicherweise als Gemeindeleiter Bezeichneten mit dem Priester für die Vorbereitung und Feier der Sakramente sorgen sollen. Dies wäre eindeutig Aufgabe des PGR, näherhin des Liturgieausschusses.

Zu These 6: Dienste sind jedem und jeder Gläubigen zugänglich

Es stellt sich die Frage, welche Dienste hier gemeint sind; der ehrenamtliche Dienst des Lektors, des Kommunionhelfers, des Kantors, der Kommunion-/Firmmutter, oder hauptamtliche Dienste, wie die der Pastoralreferentin und des Pastoralreferenten, der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten, der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners in einer Pfarrei ohne Pfarrer am Ort. Genügt für diese hauptamtlichen Dienste eine »Einführung und ständige Begleitung« oder ist hier nicht ein qualifiziertes Studium erforderlich? Daß die ehrenamtlichen Dienste allen Gläubigen, sofern sie in der kirchlichen Gemeinschaft stehen, zugänglich sein müssen, ist keine Frage. Dies bestätigt auch die bewährte Praxis.

Zu These 7: Wahlen erfolgen auf Zeit

Dieser These ist im Hinblick auf den PGR und seinen Vorsitz und ebenso auf die KV zuzustimmen. Zu fragen ist allerdings, ob nicht die bisher vierjährige Wahlperiode auf sechs Jahre verlängert und somit der Wahlperiode bei der KV angegliedert werden sollte. Finden alle drei Jahre abwechselnd PGR- und KV-Wahlen statt, läßt sich eine Häufung von Wahlterminen vermeiden.

Zu These 8: Beschränkung der Amtszeit des Pfarrers und der hauptamtlichen Mitarbeiter auf zehn Jahre

Im Dienste und zum Schutze einer geordneten und effizienten Seelsorge stellt der kirchliche Gesetzgeber das Erfordernis auf, daß ein Pfarrer in seinem Amt eine von der pastoralen Anforderung her begründete Stabilität hat (c. 522). Allzu rasches und

häufiges Wechseln der Amtsinhaber schadet der Pfarrgemeinde und verhindert eine gedeihliche Seelsorge. Ausdrücklich betont der kirchliche Gesetzgeber: Um die Hirtenaufgabe sorgfältig wahrzunehmen, hat der Pfarrer bemüht zu sein, die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu kennen (c. 529 § 1).

Abschließende Bemerkung

Die Dienste der Laien, die vom kirchlichen Recht her gesehen vielfältige Aufgaben, insbesondere in der Pfarrgemeinde, leisten können, sind für die Pastoral der Zukunft unverzichtbar. Deshalb muß in den Pfarreien eine Atmosphäre der Zusammenarbeit und des Vertrauens zwischen Priestern und Laien wachsen. Voraussetzung ist die genaue Abgrenzung der Kompetenzen und die Beachtung der rechtlichen Möglichkeiten. Die Freisinger Thesen sprengen weithin den Rahmen dessen, was unter dem ehrenamtlichen Dienst zu verstehen ist. Zudem ist zu bedenken, daß nicht alles, was in einer weltlichen Demokratie notwendig, wünschenswert und erforderlich ist, auch auf die Kirche übertragen werden kann.

C. Anmerkungen zu den Freisinger Thesen der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns aus dogmatischer Sicht

Von Richard Kocher, Bad Heilbrunn

Die Freisinger Thesen wollten nach eigenem Bekunden Impulse für ein Gespräch liefern. In einigen Anmerkungen, die keinen erschöpfenden Charakter haben können, sollen aus dogmatischer Sicht die Freisinger Impulse aufgegriffen und bewertet werden.

1. Allgemeine Bewertung der Freisinger Thesen

Die von der Landvolkbewegung vorgetragenen Thesen sind nicht neu; sie artikulieren das Denken vieler, auch von Theologen. Die Konferenz deutschsprachiger Pastoraltheologen hat im Dezember 1993 ähnliche Stellungnahmen abgegeben.

Vieles in den Freisinger Thesen wurde richtig und gut erkannt. Die Situation des Priestermangels, der vielen in seinem ganzen Ausmaß und seiner Schärfe nicht bewußt ist, wurde treffend dargestellt. Manche der gemachten Vorschläge sind praktikabel und umsetzbar. Warum sollte etwa eine Pfarrei bei einer Neubesetzung der Pfarrstelle nicht mitformulieren dürfen, welche Erfordernisse die Seelsorge vor Ort mit sich bringt und welche Kriterien ein Pfarrer erfüllen sollte (vgl. FT 3 und Kommentar S. 13)? Es ist auch zu unterstützen, wenn angemahnt wird, daß die Charismen und Begabungen vieler Glaubender noch viel mehr entdeckt und gefördert werden müßten.

Dem stehen aber andererseits theologische Mängel, eine einseitige Wiedergabe von Konzilstexten, die Auslassung wichtiger theologischer gemeindebildender Elemente sowie bedenkliche Konsequenzen für die kirchliche Praxis entgegen.

2. Dogmatische Bewertung der Freisinger Thesen

Es wird in der Vorbemerkung (S. 7) kritisiert, daß die Kirche ungleichzeitig mit dem Bewußtsein der Menschen heute sei. Ist dies nicht aber auch Auftrag der Kirche? Sie soll in ihrer Verkündigung nicht bestätigen, wie gut wir sind, sondern uns in Frage stellen und herausfordern. Sie muß wie Salz sein, das in den Wunden der Welt brennt (vgl. Mt 5,13). Vor der Angleichung an das Denken der Welt wird im Römerbrief ausdrücklich gewarnt (vgl. Röm 12,2). Nach johanneischem Verständnis ist die Welt eine fast durchgängig negative Größe, die sich der Botschaft Christi verschließt. Aus dieser Sicht wäre eine Gleichzeitigkeit von Kirche und Welt Verrat am Evangelium.

2.1. Die einseitige Volk-Gottes-Theologie

Das Verständnis von Kirche als pilgerndem Gottesvolk ist alttestamentlichem Denken entnommen. Offensichtlich ist dieses Bild geeignet, Glaubensinhalte aufleuchten zu lassen (der Pilgercharakter unseres Lebens und das gemeinsame Unterwegssein aller wird deutlich).

In der nachkonziliaren Diskussion wurde das Bild vom pilgernden Gottesvolk oft einseitig akzentuiert. Es wurde auf rein soziologischer Ebene ausgelegt und nicht selten gegen die hierarchische Kirchenverfassung ausgespielt. Es mußte herhalten für das Schlagwort einer Demokratisierung der Kirche, in der dessen führende Persönlichkeiten ihr Amt einer Wahl verdanken. Durch die Betonung des gemeinsam auf dem Pilgerweg des Glaubens Unterwegs-Sein wurde das allgemeine Priestertum der Gläubigen so stark betont, daß das besondere Priestertum nicht mehr in seinem Wert gesehen wurde. Letztlich berief man sich – wie in den FT – auf das Bild vom Volk Gottes, um ein neues Kirchenverständnis, das in wesentlichen Punkten vom bisherigen abweicht, zu artikulieren.

Schon vom alttestamentlichen Bild des pilgernden Gottesvolkes her gilt es festzuhalten, daß dieses nicht planlos und ungeordnet unterwegs war. Die Konzilstexte sprechen von einer *societas ordinata*, einer geordneten Gesellschaft. Gerade in kritischen Situationen, wie bei der Überschreitung des Jordan, gingen die Priester mit der Bundeslade dem Volk voran (vgl. Jos 3,6). Von Gott berufene Personen wie Moses forderten den Gehorsam des Volkes ein aufgrund ihrer Sendung und ihres Auftrages von Gott.

Außerdem gibt es noch andere Bilder von der Kirche; keines davon darf einseitig gesehen werden. Das Konzil spricht mit Verweis auf die Heilige Schrift von der Kirche als Schafstall, Pflanzung, Bauwerk, das Jerusalem droben, Leib Christi (vgl. LG 6). Besonders wichtig ist das Verständnis von Kirche als Leib Christi, das in den Konzilstexten sehr häufig gebraucht wird. Dieses Bild setzt eine geordnete Gesamtheit voraus, bei der jeder seine Aufgabe und seinen Platz hat. Ordnungs- und Leitungsaufgaben sind wesentlich für den Aufbau des Leibes Christi.

In der Vorbemerkung (S. 8) wird behauptet, daß der Perspektivenwechsel des Zweiten Vatikanischen Konzils eine Veränderung des Kirchenverständnisses »im Grundsatz« gebracht habe. Wenn ein anderes Bild zur Erklärung des Geheimnisses der Kirche herangezogen wird, nämlich jenes vom pilgernden Gottesvolk, dann ist das noch keine Seinsveränderung der Kirche!

Es ist grundsätzlich zu fragen, ob ein dem Alten Testament entlehntes Bild von der Kirche die Neuheit des Christuserignisses einzufangen vermag. Ein Bild von der Kirche als *communio* oder ein Verständnis von Kirche von der Eucharistie her wäre dazu sicher geeignet.

Nur die Zusammenschau mehrerer Aspekte hilft deshalb weiter, nicht die einseitige Fixierung auf einzelne Aspekte. Deshalb kann nur eine vielschichtige und nuancierte Antwort die richtige sein auf die Frage nach dem richtigen Bild von der Kirche.

2.2 Ausblendung des entscheidenden gemeindebildenden Konstitutivums: *der heiligen Eucharistie*

In der Vorbemerkung (S. 8) heißt es, daß die Gemeinschaft »von Anfang an das Wesenselement der Gemeindebildung« sei. Damit ist sicher ein wichtiger Punkt erkannt worden. Wenn in den Freisinger Thesen die Eucharistie in ihrer gemeindebildenden Funktion nicht mit einem einzigen Wort erwähnt wird, dann zeigt dies ein gravierendes Defizit auf, das auch nicht damit entschuldigt werden kann, daß man keine vollständige Theologie darlegen könne. Wesenselemente kann man nicht weglassen, ohne schwere Verkürzungen und Vereinseitigungen sich dafür einzuhandeln.

Ein Grundsatz liturgischen und geistlichen Lebens sowie theologischen Reflektierens besagt, daß die Kirche von der Eucharistie her aufgebaut wird: »Eucharistia facit ecclesiam«. Der auferstandene Herr ruft die Menschen zum eucharistischen Mahl zusammen. Der Ruf erfolgt sozusagen von »oben her«, vom Herrn aus; kirchliche Versammlung ist deshalb kein Selbstzweck. Die Gemeinschaft der Glaubenden entsteht wesentlich aus der Versammlung der Gläubigen zur Eucharistiefeier. Die Praxis der frühchristlichen Gemeinden, die aus der Umgegend an einem zentralen Ort zur Gottesdienstfeier zusammenkamen, bestätigt dies.

In der Vorbemerkung (S. 10) heißt es, daß theologische Einsichten praktische Konsequenzen haben müssen. Wenn die Feier der Eucharistie das Wesen der Gemeinde, Quelle und Gipfel allen kirchlichen Tuns (vgl. SC 10) ist, dann muß dies in der Seelsorge Folgen haben. Der Feier der Eucharistie an einem zentralen Ort muß Vorrang eingeräumt werden. Sie darf mit dem priesterlosen Wortgottesdienst auf keinen Fall auf eine Ebene gesetzt werden. Es mag schwierig sein, dies umzusetzen, da hier Um-denkprozesse notwendig sind; doch gilt es langfristig, sich darauf vorzubereiten.

2.3 Die Verkennung des Amtes

In der Vorbemerkung (S. 8) heißt es, daß das »Amt keine besondere Würde (sei), die zur Würde der Christinnen und Christen hinzukäme«. Demgegenüber heißt es in den authentischen Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß sich das hierarchische Priestertum und das gemeinsame Priestertum der Gläubigen »dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach« (LG 10) unterscheiden. Wenn sich das Priestertum der katholischen Kirche seinsmäßig von dem der Gläubigen abhebt, ist von einer besonderen Würde zu sprechen (vgl. dazu auch die Texte bei der Liturgie der Priesterweihe).

Allgemeines und besonderes Priestertum sind aufeinander bezogen; keines kann ohne das andere sein. Es geht um unterschiedliche Ebenen der Verantwortung und Leitung des Gottesvolkes. Wenn Gott zum Hirtendienst Menschen in seine besondere Nachfolge ruft und sie mit heiliger Vollmacht ausstattet, dann hat dies nicht mit einer Überordnung zu tun, sondern mit dem Dienst am Gottesvolk.

Es gibt viele Formulierungen in den FT, die unter dem Schlagwort »Wir alle sind Kirche« wegführen von einem amtlich-institutionellen Kirchenbild. Ganz offen wird von einem Strukturwandel, einer neuen Definition des Amtes, einer Demokratisierung kirchlicher Strukturen, einem strukturellen Neuaufbruch, in dem alle Beteiligten ihre Rolle und Funktion grundlegend neu suchen und definieren müssen (vgl. Vorbemerkung, S. 9), gesprochen.

Jede Zeit hat ihr Bild und ihr Verständnis von der Kirche. Das ist ein legitimes Anliegen. Es geht aber nicht an, zu behaupten, daß grundlegend neu über das Amt in der Kirche nachgedacht werden müsse. Den Grund hat Jesus Christus gelegt. Er hat die Kirche auf das Fundament der Apostel und Propheten gebaut (vgl. Eph 2,20). Die hierarchische Struktur der Kirche ist deshalb keine Erfindung von Menschen, sondern – so betont es auch das Zweite Vatikanische Konzil immer wieder – göttliche Stiftung. Hierarchie heißt heiliger Ursprung, heiliger Anfang. Heilig deshalb, weil der Herr den Anfang gesetzt hat. Deshalb können die Grundkoordinaten der Kirche nicht beliebig verändert werden.

Paulus betont in seinen Briefen immer wieder seine Apostelwürde. Er beruft sich auf die Sendung durch den Herrn, weil er dadurch eine ganz andere Stellung in seiner Gemeinde hat. Mit dem Apostelamt ist das Amt der Leitung und der Autorität gegenüber den Gemeinden untrennbar verbunden. Schon in der Urkirche hatte das Amt somit eine große Bedeutung.

Freilich ist auch mit den FT zu betonen, daß kirchliche Ämter immer Dienstämter sein müssen. Sie haben keinen Selbstzweck, sondern sind für den Dienst an den Menschen gegeben worden. Beispiel und Maßstab hierfür ist das Verhalten des Herrn, der seinen Jüngern den Dienst der Fußwaschung erwiesen hat (vgl. Joh 13). Einer berechtigten Kritik an Fehlformen im Verständnis des Amtes in der Vergangenheit ist deshalb Platz einzuräumen. Dies darf aber nicht dazu führen, daß das Amt letztlich abgeschafft wird.

2.4. Eine andere Orthodoxie durch eine veränderte Orthopraxie?

Sollten die vorgeschlagenen Thesen in die Praxis umgesetzt werden, dann würden dadurch Strukturen entstehen, die selbstverständlich nach einer Neudefinition des Amtes verlangen. Was in dem Freisinger Papier angezielt wird, ist in der Schweiz teilweise schon Wirklichkeit geworden. Der Bischof bestätigt dort nur noch die Wahl des Pfarrers seitens der Pfarrei. Alle sechs Jahre muß sich der Pfarrer zur Wiederwahl stellen. Ob man diese – letztlich protestantischem Verständnis entsprechende Gemeindestruktur – übernehmen soll, muß gründlich überlegt werden. Was sich hier zunächst recht positiv darstellt, weil es unserem Demokratieverständnis entgegenkommt, ist bei näherem Hinblick fatal.

Ein Pfarrer, der sein Amt vor der Gemeinde legitimieren muß, unterliegt einem starken Druck, sich in Verkündigung und Verhalten opportun zu geben, um wiedergewählt zu werden. Kein alttestamentlicher Prophet hätte auf diese Weise eine Chance auf eine Wiederwahl gehabt. Oft standen diese allein auf weiter Flur gegen eine erdrückende Mehrheit. Vom biblischen Grundsatz einer Verkündigung, die gelegen oder ungelegen erfolgen muß (vgl. 2 Tim 4,2), bliebe nicht mehr viel übrig.

Die Bestellung eines Priesters für eine Gemeinde auf Zeit widerspricht in tieferer Sicht dem Wesen des katholischen Priestertums. Der Priester verdankt Amt und Sendung einem Ruf des Herrn und nicht einer demokratischen Instanz. Er ist Priester auf ewig (vgl. Ps 110,4). Eine Wahl auf Zeit verdunkelt wesentlich diesen Berufungs- und Sendungscharakter. Dem steht nichts entgegen, daß die Bischöfe ihre Priester dazu anhalten, nach einer bestimmten Zeit, die Pfarrei zu wechseln. Daraus sollte aber auch keine allgemeine Norm gemacht werden.

2.5 Allgemeine Anmerkungen

Die gegenwärtige pastorale Notsituation darf nicht dazu mißbraucht werden, unter der Hand eine andere Kirche aufzubauen. Gerade heute gilt es, sich nicht am rechten oder linken Spektrum der Kirche zu verlieren, sondern in Einheit mit der einen vom Nachfolger Petri geleiteten Kirche zu bleiben. Die gegenwärtigen Polarisierungstendenzen haben Formen angenommen, welche die Einheit der Kirche bedrohen und nicht mehr eine gesunde Spannung zum Ausdruck bringen. Jedem mag es erlaubt sein, seine Kirchenträume zu träumen; nur soll er dabei nicht vergessen, Wege zu dieser geträumten Kirche aufzuzeigen, die auf biblisch-theologischem Hintergrund verantwortbar und pastoral gangbar sind. Ansonsten kann es geschehen, daß die Utopie einer idealen Kirche immer mehr in Konkurrenz zur real existierenden erlebt wird.

Wenn Defizite in der Kirche und ihren Amtsträgern heute oft nur noch Anlaß zu einer harten und unbarmherzigen Kritik werden, dann muß unser Kirchenverständnis hinterfragt werden. Die außerordentliche Bischofssynode hat 1985 gut erkannt, daß das Geheimnis der Gegenwart des Herrn in seiner Kirche wieder neu entdeckt werden muß. Nur so kann der Versuchung widerstanden werden, andere kirchliche Strukturen aufzubauen, als unser Herr Jesus Christus sie gewollt hat, und die Freude an der Kirche wieder geweckt werden.

Bemerkungen zur pastoral-seelsorglichen Situation in unseren Gemeinden

Es ist zu fragen, ob die in den FT angemahnte dialogische Kirche auf der Ebene der Pfarrei nicht schon an vielen Orten Wirklichkeit geworden ist. Ein Pfarrer etwa, dem die Anliegen seiner Gemeindemitglieder wichtig sind, wird sich nicht ohne weiteres und ohne triftigen Grund über einen Beschluß des Pfarrgemeinderats hinwegsetzen.

Viele Pfarrer sind mit ihren Aufgaben überlastet und überfordert. Die schwierige gesundheitliche Situation nicht weniger von ihnen spricht hier eine sehr deutliche Sprache. Die Aufgabe des Priesteramtes ist eng mit dem inneren Ausbrennen durch eine überfordernde Aufgabenfülle im Zusammenhang zu sehen.

Leider ist von den Verantwortlichen in der Kirche derzeit kaum ein Konzept in Sicht, dieser Situation wirklich wirksam entgegenzuwirken. In einer flächendeckenden Pastoral wird den Seelsorgern immer mehr aufgebürdet. Die Pfarrverbände vermögen, selbst dort wo sie funktionieren, daran nichts Wesentliches zu ändern. Es sind wirkungsvolle Maßnahmen einzuleiten, die diesem Notstand ein Ende bereiten. Dabei darf man sich auch nicht scheuen, heilige Kühe zu schlachten.

1) Verwaltungsaufgaben nehmen etw 30% und mehr der Tätigkeit eines Priesters in Anspruch. Dieser Unfug muß endlich abgestellt werden! Das Amt eines Kircheninspektors für Verwaltungsaufgaben auf regionaler bzw. dekanaler Ebene sollte zumindest versuchsweise erprobt werden. Erstaunlich ist, daß die Kirche in der gegenwärtigen Notsituation nicht den notwendigen Mut zum Experimentieren aufbringt. Im Verwaltungsbereich wäre vieles zu überprüfen und zu vereinfachen.

2) Die Ausbildung im Priesterseminar muß der neuen Situation angepaßt werden (kooperative Seelsorge, geistliche Begleitung, Fortbildung der Priester, Vorbereitung auf die schwierige Situation der Pastoral). Bestimmte Bereiche, die später in der Seelsorge wichtig sind, werden im Seminar fast überhaupt nicht angesprochen. Wenn ein Pfarrer verantwortlich ist für einen Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft, aber noch nie etwas vom Kindergartengesetz oder Personalführung gehört hat, dann muß dies geändert werden. Ähnliches gilt für das Friedhofsrecht und andere Aufgabenbereiche in der Verwaltung.

3) Die Dramatik der Situation des Priestermangels muß den Gläubigen noch viel bewußter gemacht werden, weil sie nur dann bereit sind, Priester von vielen Repräsentationsaufgaben zu entbinden. Wenn in einzelnen Pfarreien Andachten und Wortgottesdienste durch Laien von den Gläubigen nicht angenommen werden, dann zeigt dies, daß noch viel aufzuarbeiten ist. Hirtenworte könnten hier bewußtseinsbildend wirken.

4) In allen Bereichen wirtschaftlichen Arbeitens ist es heute üblich, eine Mittel-Ziel-Planung zu erstellen. Es wird hierbei überprüft, welche Mittel verfügbar und einsetzbar sind, um ein Planungsziel zu erreichen. Da bei der Haushaltsaufstellung, um ein Beispiel zu nennen, nur ein bestimmter Betrag zur Verteilung ansteht, ist es notwendig, sich innerhalb dieses Horizontes in der Finanzplanung zu bewegen. Die Notwendigkeit von Einschränkungen wird hierbei jeder vernünftige Denkende anerkennen.

Es wäre höchste Zeit, daß diese Überlegungen auch ganz konkret für die Arbeit eines Priesters in einer Pfarrei durchgeführt werden. Jeder Pfarrer hat nur eine bestimmte Menge an Kraft und Zeit zur Verfügung. Es kann nicht angehen, diese über Gebühr zu strapazieren. Wenn von mehreren Pfarreien, die ein Pfarrer zu betreuen hat, jede ihre eigene Fronleichnamsprozession einfordert, dann ist solchem Egoismus entgegenzutreten. Möglichst vor der Übernahme einer neuen Pfarrei sollte in einer Plananalyse genau festgelegt werden, was der Pfarrer zu tun bzw. nicht mehr zu tun hat. Es ist hierbei unsinnig, wenn jeder Bereich (Verwaltung, Seelsorge, Schule, Pfarreigruppierungen ...) seine Rechte geltend macht, ohne Abstriche hinzunehmen. Auch hierfür ein Beispiel für eine mögliche Veränderung: der Religionsunterricht. Dieser ist sicher sehr wichtig. Die sechs Stunden, die der Pfarrer zu halten hat, nehmen aber in der Regel drei Vormittage in Anspruch. Es sollte deshalb dem Priester nicht mehr zur Pflicht gemacht werden, diese Stunden übernehmen zu müssen. Erst nach reiflicher Überlegung und nach Rücksprache mit dem Dekan sollte er diese aber abgeben dürfen.

5) Wenn die theologische Einsicht richtig ist, daß die Eucharistie die Gemeinde aufbaut, aber immer weniger Priester dafür zur Verfügung stehen, dann muß dies praktische Folgen haben. Der Sonntagsgottesdienst ist, wo dies pastoral jetzt schon möglich ist, auf einen zentralen Ort zu zentrieren, damit nicht ein Priester am Wochenende vier und mehr Gottesdienste zu feiern hat.